

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Erftstadt  
für Unterkünfte zur Unterbringung geflüchteter Personen vom 15.12.2023**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt am 12.12.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich/ Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Erftstadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) ausländischer Geflüchteter gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) ausländischer Geflüchteter, die ein Bürgergeld oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten sowie
  - c) ausländischer Geflüchteter, die dem Grunde nach leistungsberechtigt sind zum Bezug von Bürgergeld, Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG und über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personengruppen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Unterkünfte**

- (1) Die Entscheidung darüber, welche Unterkünfte dem in § 1 beschriebenen Zweck dienen, obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Danach können durch schriftliche Festlegung sowohl Objekte in den Bestand aufgenommen als auch aus der Bestandsliste gestrichen werden. Die aktuelle Bestandsliste ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den in § 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Personen zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung von Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden, und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im vorstehenden Sinne.

### **§ 3 Belegung und Benutzung**

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Erftstadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist hierbei berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die nähere Bestimmungen zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften enthält.
- (3) Die Zuweisung des Wohnraums erfolgt durch schriftlichen Bescheid und steht unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs, mit dem das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums erlischt. Auch kann den benutzungsberechtigten Personen jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. eine andere Unterkunft zugewiesen werden, insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche erkennbar sind,
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung nicht gezahlt wurden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte erhebt die Stadt Erftstadt Benutzungsgebühren. Maßstab für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Verbrauchskosten ist die Zahl der in den Unterkünften lebenden Personen unter Zugrundelegung der Kapazitäten der Unterkünfte. Dabei werden die Gesamtkosten durch die Kapazität der Unterkünfte in einer Einheitsgebühr unter Berücksichtigung der gerechten Maßstabsregelung nach § 6 Absatz 3 KAG NRW dividiert.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Verbrauchskosten sind die jeweils im Vorjahr angefallenen Aufwendungen der Stadt Erftstadt für die von ihr vorgehaltenen Unterbringungskapazitäten. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ein Zwölftel des sich aus der Division der Summe sämtlicher der Stadt Erftstadt im vorangegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Herstellung, der Vor- und Unterhaltung, der Anmietung sowie dem Betrieb von Übergangsheimen und Wohnunterkünften entstandener Aufwendungen für Grundabgaben, Mieten, Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung, Strom, Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, Möblierung, Versicherungen, kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen (Dividende) durch die Summe der im vorangegangenen

Die Bürgermeisterin

---

Kalenderjahr durchschnittlich je Monat vorhandenen Unterbringungskapazitäten von Geflüchteten in allen eigenen und angemieteten Übergangsheimen und Wohnunterkünften (Divisor) ergebenden Quotienten.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden jährlich an die tatsächlichen Aufwendungen und Unterbringungskapazitäten angepasst und dabei anhand der Vorjahresergebnisse der in Absatz 2 beschriebenen Bemessungsgrundlagen neu ermittelt und festgelegt. Ab dem 01.01.2024 beträgt die Benutzungsgebühr 300,00 € pro Person und schlüsselt sich wie folgt auf:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Benutzungsgebühr für den Wohnraum | 212,00 € |
| b) Allgemeine Verbrauchsgebühr       | 22,00 €  |
| c) Verbrauchsgebühr Heizung          | 37,00 €  |
| d) Verbrauchsgebühr Strom            | 29,00 €  |
- (4) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Unterkünfte in die Bestandsliste nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (5) Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht entstehen ab dem Tag der Zuweisung in die Unterkunft und enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an/durch die Mitarbeitenden der Stadt Ertfstadt. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats, an die Stadtkasse der Stadt Ertfstadt zu entrichten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührenschild**

Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Ertfstadt für die Übergangsheime zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 17.12.2001 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Erfstadt  
für Unterkünfte zur Unterbringung geflüchteter Personen**

<b>Gemeinschaftsunterkünfte</b>	<b>Wohnungen /Häuser</b>
Gennerstraße 27	Monschauer Weg 22, EG links
Radmacherstraße 50	Berthold-Brecht-Straße 2
Barbarastraße 9	Bahnhofstraße 69
Am Vogelsang 27	Zum Renngraben 8, 2.OG Nr. 10 d
Brabanter Weg 1 , Lechenich	Willy-Brandt-Straße 118 /EG rechts
Klosterstr. 30b, Lechenich	Willy-Brandt-Straße 118 /EG hinten
Kiesstraße 33	Theodor-Heuss-Straße 20, Einheit 120
Oststraße 11, Kierdorf	Theodor-Heuss-Straße 20, Wohnung 56
Offenbachweg 7	Bussardweg 1
Erich-Schramm-Straße 13, Friesheim	Pestalozzistraße 33 (EFH)
Luxemburger Straße 29 (Pfarramt)	Nikolaus-Ehlen-Straße 47
NU Hochstraße 1	Gymnicher Hauptstraße 5, 1. OG links
Marienstraße 7, Bliesheim	Moselstraße 25
Frankenstraße 55	Kohlstraße 25, Eingang Hauptstraße
Büchelstraße 26 , Niederberg	Kohlstraße 25, Eingang Hof/Reiterhof
Don Bosco	In den Barbenden 13-15, EG links
	Wiesenstraße 56, 1. + 2.OG
	Wiesenstraße 56, Parterre
	Heerstraße 11, 1. OG lt. Vertrag EG
	Lambertusstraße 36 (EFH)
	Frankenstraße 149 a, DG
	Frankenstraße 54 (EFH)
	Luxemburger Straße 54 (seit 2018 Hausnr. 52)
	Kirchplatz 3a, Wohnung 3
	Kirchplatz 3a, Wohnung 2
	Am Hahnacker 11